

Otto von Campenhausen

Achim Grawert

STEUERRECHT IM ÜBERBLICK

Zusammenfassungen
und Grafiken

7. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

myBook+

Ihr Portal für alle Online-Materialien zum Buch!

Arbeitshilfen, die über ein normales Buch hinaus eine digitale Dimension eröffnen. Je nach Thema Vorlagen, Informationsgrafiken, Tutorials, Videos oder speziell entwickelte Rechner – all das bietet Ihnen die Plattform myBook+. Hier:

Aktualisierungsservice zum Wachstumschancengesetz

Den Aktualisierungsservice finden Sie online im Browser – geräteunabhängig und ohne Download!

Und so einfach geht's:

- Gehen Sie auf **<https://mybookplus.de>**, registrieren Sie sich und geben Ihren Buchcode ein, um auf die Online-Materialien Ihres Buchs zu gelangen
- **Ihren individuellen Buchcode finden Sie am Buchende**

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit myBook+ !



Otto von Campenhausen / Achim Grawert

Steuerrecht im Überblick

Zusammenfassungen und Grafiken

7., überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage

2024

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-6035-4 Bestell-Nr. 20087-0006

ePDF: ISBN 978-3-7910-6036-1 Bestell-Nr. 20087-0155

Otto von Campenhausen / Achim Grawert

Steuerrecht im Überblick

7. überarbeitete und aktualisierte Auflage, April 2024

© 2024 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Produktmanagement: Rudolf Steinleitner

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Vorwort zur 7. Auflage

Nach nicht einmal drei Jahren hat der Gesetzgeber eine weitgehende Überarbeitung des vorliegenden Lehrbuches nötig werden lassen. Die vielfältigen Sonderregeln der Corona-Zeit sind überwiegend weggefallen oder dauerhaft verlängert worden. Das Inflationsausgleichsgesetz vom 22.11.2022 (InfAusG) hat nicht nur den Steuertarif der Einkommensteuer verändert, sondern die Anpassung vielfältiger weiterer steuerlicher Regelungen mit sich gebracht. Die Änderungen durch das Wachstumschancengesetz haben ebenfalls eine Vielzahl von Normen der im vorliegenden Band behandelten Steuerarten betroffen. Da das Wachstumschancengesetz bei Drucklegung noch nicht verabschiedet worden ist, haben wir die Normenänderungen, die bis zum 29.02.2024 zwischen Bundestag und Bundesrat ausgehandelt wurden, übernommen. Sollten sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, stellen wir diese online im Aktualisierungsservice auf myBook+ (s. erste und letzte Buchseite) zur Verfügung.

Auch diese Neuauflage wird die bisher bewährte Grundkonzeption des Lehrbuches beibehalten, indem jeweils auf der einen Seite die steuerlichen Sachverhalte im Überblick kurz und verständlich dargestellt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite werden die Erläuterungen flankiert und ergänzt durch entsprechende weitere praktische Beispiele, Übersichten, Tabellen oder andere Schaubilder, um das Verständnis zu erleichtern und zu vertiefen.

Somit können sich Leser, die sich über das deutsche Unternehmenssteuerrecht informieren wollen oder müssen, insbesondere Studenten und Studentinnen der Wirtschaftswissenschaften im Grund- und Hauptstudium, trotz der immer komplexer werdenden Vorschriften einen leicht verständlichen Überblick über alle in der Praxis wichtigen Regelungen verschaffen. Im Vordergrund stehen dabei das Einkommensteuerrecht, die Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie das Umsatzsteuerrecht.

Berlin, im Februar 2024

Prof. Dr. Otto von Campenhausen
Prof. Dr. Achim Grawert

Vorwort zur 1. Auflage

Dieses Buch richtet sich an Studierende der Wirtschaftswissenschaften und an Leser, die sich einen Überblick über das deutsche Steuerrecht verschaffen möchten. Die in Klausuren und in der Praxis wichtigsten Steuern – Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer – sind ausführlich behandelt. Außerdem werden das Besteuerungsverfahren der Abgabenordnung und das internationale Steuerrecht – mit Doppelbesteuerungsabkommen – in Grundzügen erläutert.

Rechtsstand ist der 29.02.2008.

Die Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 ist bereits berücksichtigt.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden dankbar angenommen (campenha@fhw-berlin.de).

Berlin, im März 2008

Otto v. Campenhausen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 7. Auflage.....	V
Vorwort zur 1. Auflage.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	X
Einführung.....	1
Begriff der Steuer.....	3
Die Steuerwissenschaften.....	5
Steueraufkommen.....	7
Steuerarten.....	7
Rechtsquellen der Besteuerung.....	9
Rechtsprechung.....	11
Allgemeiner Steuertatbestand.....	13
Tariflehre.....	15
Kapitel 1 – Einkommensteuer.....	17
Einführung.....	19
Schema zur Ermittlung der Einkommensteuer.....	21
Einnahmen und Ausgaben.....	23
Die Einkommensteuer als Jahressteuer.....	25
Steuererhebung, Veranlagung und Tarif.....	27
Exkurs: Solidaritätszuschlag.....	29
Ehegattenveranlagung und Splittingtarif.....	31
Die sieben Einkunftsarten.....	33
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF).....	35
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	37
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.....	39
Einkünfte aus § 19 EStG – Teil 1.....	41
Einkünfte aus § 19 EStG – Teil 2.....	43
Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG – Teil 1.....	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG – Teil 2.....	47
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG.....	49
Sonstige Einkünfte, § 22 EStG.....	51
Veräußerung von Privatvermögen.....	53
Liebhaberei.....	55
Mitunternehmerschaften.....	57
Sondervergütungen – Sonderbilanzen.....	59
Gewerblich infizierte und geprägte Personengesellschaften.....	61
Ermittlung der Einkünfte.....	63
Buchführungspflicht.....	65
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG.....	67
Maßgeblichkeit der handelsbilanziellen GoB für die Steuerbilanz 1.....	69
Maßgeblichkeit der handelsbilanziellen GoB für die Steuerbilanz 2.....	71
Korrekturen außerhalb der Bilanz.....	73
Überentnahmen 1.....	75

Überentnahmen 2	77
Zinsschranke gemäß § 4h EStG	79
Lizenzschranke gemäß § 4j EStG	81
Wirtschaftsgut	83
Auszahlung und Aufwand	85
Immaterielle Wirtschaftsgüter	87
Betriebs- und Privatvermögen	89
Personelle Zurechnung von Wirtschaftsgütern	91
Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	93
Abschreibung/AfA	95
Teilwertabschreibung	97
Entnahmen und Einlagen	99
Rechnungsabgrenzungsposten	101
Rückstellungen	103
Die Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR (RfE)	105
Reinvestitionsrücklage, § 6b EStG	107
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	109
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	111
Verluste	113
Sonderausgaben	115
Außergewöhnliche Belastungen	117
Außerordentliche Einkünfte	119
Veräußerung des Betriebes (§ 16 EStG)	121
Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne, § 34a EStG	123
Kapitel 2 – Körperschaftsteuer	125
Steuerpflicht	127
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens/Steuersatz	129
Steuerrückstellungen	131
Exkurs: Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften	133
Das Problem der Doppelbesteuerung	135
Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)	137
Verdeckte Einlage (vE)	139
Organschaft	141
Vor- und Nachteile der Organschaft	143
Schädlicher Beteiligungserwerb	145
Betriebsaufspaltung 1	147
Betriebsaufspaltung 2	149
Kapitel 3 – Gewerbesteuer	151
Einführung	153
Hinzurechnungen und Kürzungen 1	155
Hinzurechnungen und Kürzungen 2	157
Hinzurechnungen und Kürzungen 3	159
Festsetzung und Zerlegung	161
§ 35 EStG	163
Kapitel 4 – Internationales Steuerrecht	165
Einführung	167
Arten der Steuerpflicht	169

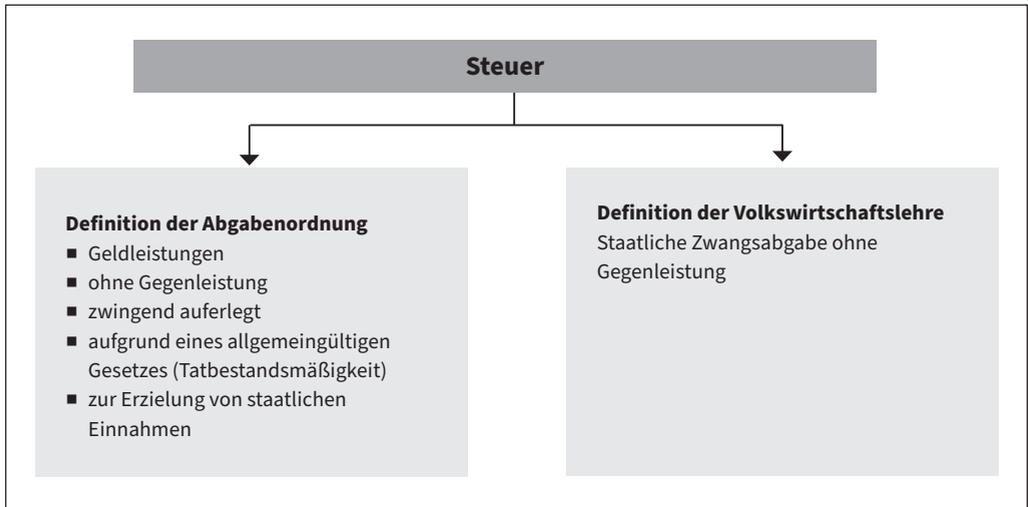
§ 34c EStG	171
Doppelbesteuerungsabkommen	173
Kapitel 5 – Umsatzsteuer	175
Allgemeines	177
Steuerbare Umsätze	179
Unentgeltliche Wertabgabe	181
Steuerfreie Umsätze	183
Grenzüberschreitende Lieferungen	185
Ort der Leistung	187
Steuersatz – Bemessungsgrundlage	189
Vorsteuerabzug	191
Kleinunternehmer	193
Besteuerungsverfahren	195
Kapitel 6 – Erbschaft- und Schenkungsteuer	197
Einführung; Bewertung 1	199
Bewertung 2; Tarif	201
Kapitel 7 – Grunderwerbsteuer	203
Überblick	205
Kapitel 8 – Allgemeines Steuerrecht	207
Einführung	209
Steuerbescheid	211
Erlöschen der Steuer	213
Korrekturvorschriften	215
Einspruch beim Finanzamt	217
Steuerstrafrecht	219
Stichwortverzeichnis	221

Abkürzungsverzeichnis

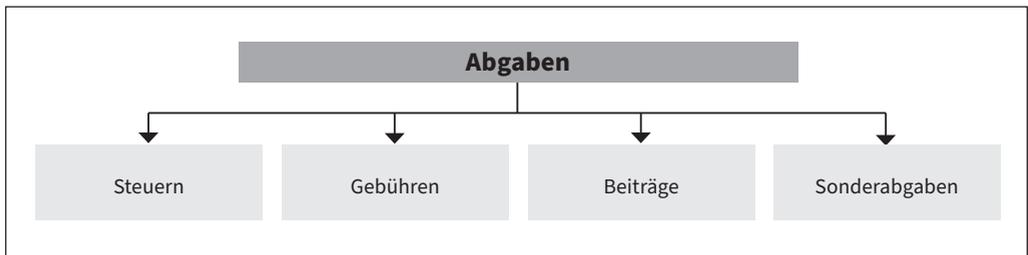
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
agB	außergewöhnliche Belastungen
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AlkStG	Alkoholsteuergesetz
ANK	Anschaffungsnebenkosten
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AV	Anlagevermögen
BA	Betriebsausgaben
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BierStG	Biersteuergesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesfinanzministerium
BMG	Bemessungsgrundlage
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BV	Betriebsvermögen
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
EnergieStG	Energiesteuergesetz
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EST	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStH	Einkommensteuerhandbuch mit Hinweisen des Bundesfinanzministeriums
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EUST	Einfuhrumsatzsteuer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GdE	Gesamtbetrag der Einkünfte
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinien
GG	Grundgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrS	Großer Senat

GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HS	Halbsatz
i. H. d.	in Höhe des
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
InvZulG	Investitionszulagengesetz
KaffeeStG	Kaffeesteuergesetz
KapESt	Kapitalertragsteuer
KifG	Kinderfreibetrag
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LuF	Land- und Forstwirtschaft
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
NAK	Nachträgliche Anschaffungskosten
NHK	Nachträgliche Herstellungskosten
OFD	Oberfinanzdirektion
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PV	Privatvermögen
Rdvmfg	Rundverfügung
S.	Satz
SA	Sonderausgaben
Soli	Solidaritätszuschlag
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz 1995
StB	Steuerbilanz
TabStG	Tabaksteuergesetz
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Umlaufvermögen
VE	Verdeckte Einlage
vGA	Verdeckte Gewinnausschüttung
VZ	Veranlagungszeitraum
WK	Werbungskosten
zvE	zu versteuerndes Einkommen

Einführung



1 Definition von Steuern



2 Begriff der Abgaben

Begriff der Steuer

Definition aus der Abgabenordnung

Nach § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sind Steuern »Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein«.

Damit wird der Begriff der Steuer mehrfach eingegrenzt: ¹

- Geldleistung: Sach- und Dienstleistungen sind keine Steuern.
- Gegenleistungsfrei: Im Gegensatz zu Gebühren gibt es bei einer Steuer keine Gegenleistung. Die Verwendung der Steuer obliegt allein dem Parlament, welches sich stets neu entscheiden kann.
- Zwangsabgabe (»auferlegt«): Steuern zahlt man nicht freiwillig.
- Steuern sind Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (insbesondere Bund, Länder und Gemeinden).
- Tatbestandsmäßigkeit und Gleichmäßigkeit: Steuern können nur aufgrund eines allgemein geltenden Gesetzes erhoben werden.

Diese gesetzliche Definition der AO dient folgenden Zwecken:

- Die AO gilt nur für Steuern, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 AO.

Beispiel: Student S bekommt einen ESt-Bescheid und einen Gebührenbescheid seiner Hochschule. Beide Bescheide hält er für falsch und möchte ein Rechtsmittel einlegen. Da die ESt eine Steuer ist, gilt die Abgabenordnung. Folglich findet S in der Abgabenordnung unter den §§ 347 ff. AO die Voraussetzungen für einen Einspruch. Da der Gebührenbescheid keine Steuer festsetzt, gilt die Abgabenordnung in diesem Falle nicht.

- Die Finanzämter sind für die Verwaltung der Steuern i.S.d. AO zuständig, § 17 Finanzverwaltungsgesetz (FVG).

Beispiel: Sozialversicherungsbeiträge sind keine Steuern i.S.d. AO, da sie eine Gegenleistung, nämlich den Versicherungsschutz, gewähren. Folglich gilt die AO nicht für Sozialversicherungsbeiträge und die Finanzämter sind nicht zuständig.

- Die Finanzgerichte sind zuständig für Steuern i.S.d. AO, § 33 Finanzgerichtsordnung (FGO).
- Das Grundgesetz hat den Steuerbegriff der AO übernommen, BVerfGE 67, 256, 282. Das bedeutet, dass § 3 AO für die Abgrenzung der Steuerhoheiten in den Art. 105–108 GG relevant ist.

Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Definition. Das bedeutet, dass

- in jedem Land der Erde eine andere Definition gilt,
- der allgemeine Sprachgebrauch von der gesetzlichen Definition abweicht,
- andere wissenschaftliche Disziplinen abweichende Definitionen verwenden.

Volkswirtschaftlicher Steuerbegriff

In der volkswirtschaftlichen Steuerlehre werden Steuern definiert als **staatliche Zwangsabgaben ohne Gegenleistung**. Die Volkswirtschaftslehre fragt nach den ökonomischen Auswirkungen einer Steuer. Dabei ist es irrelevant, ob die Zwangsabgabe eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung ist. Folglich ist der volkswirtschaftliche Steuerbegriff nicht auf Geldleistungen beschränkt, sondern umfasst auch Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen. ¹

Abgaben

Häufig wird der Begriff der Abgaben als Oberbegriff von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Sonderabgaben definiert. ²

Gebühren sind Entgelt für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung. Gebühren unterscheiden sich also von Steuern dadurch, dass sie eine Gegenleistung haben. Beispiele sind Studien-, Bibliotheks-, Park- oder Abfallgebühren.

Beiträge stehen zwischen Steuern und Gebühren. Beiträge sind wie die Gebühren Entgelt für eine Leistung. Allerdings muss diese Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist, dass der Bürger die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme hat. Ein Beispiel ist der Erschließungsbeitrag, der auch zu zahlen ist, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück brach liegen lässt und somit etwa die Wasserversorgung nicht in Anspruch nimmt.

Sonderabgaben sind gegenleistungsfreie Zahlungen an den Staat, die nicht unter die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes für Steuern fallen. Sie dienen der Finanzierung besonderer Aufgaben durch einen bestimmten Personenkreis. Sonderabgaben sind z.B. die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz oder Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken.

Die vier Steuerwissenschaften

Steuerrechtswissenschaft

- = Erläuterung und Systematisierung der Steuernormen
- Allgemeines Steuerrecht (= für alle Steuerarten geltende Normen)
- Besonderes Steuerrecht (= Einzelsteuergesetze)
- Einfluss von Europa- und Verfassungsrecht auf die Besteuerung

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

- = einzelwirtschaftliche qualitative und quantitative Analyse der Besteuerung
- Steuerwirkungslehre: Einfluss der Besteuerung auf
 - Investition
 - Finanzierung
 - Produktion
 - Absatz
- Steuergestaltungslehre
 - Steuerlastrechnung
 - Rechtsformwahl
 - Standortwahl
 - Steuerbilanzpolitik

Finanzwissenschaftliche Steuerlehre

- = gesamtwirtschaftliche qualitative und quantitative Analyse der Besteuerung
- Steuertechnik
- Steuerverteilung (= Überwälzung)
- effiziente Besteuerung
- gerechte Besteuerung

Politikwissenschaft

- = Analyse der Steuerpolitik
- Steuerpolitische Präferenzen der Parteien
- Akteure in der Steuerpolitik
- Umsetzung von Steuerpolitik

Die Steuerwissenschaften

Vier Wissenschaften befassen sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Steuern: Die **Steuerrechtswissenschaft**, die **Finanzwissenschaftliche Steuerlehre**, ein Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre, die **Betriebswirtschaftliche Steuerlehre** und die **Politikwissenschaft**.¹

Die **Steuerrechtswissenschaft** beschäftigt sich mit der rechtlichen Ordnung der Besteuerung. Im Zentrum stehen die **Darstellung** und **Systematisierung der Steuergesetze** und ihre Einordnung in die Gesamtrechtsordnung, insbesondere in das Verfassungs- und Europarecht. Üblicherweise wird das Steuerrecht folgendermaßen gegliedert:

- Das **Allgemeine Steuerrecht** befasst sich mit Themen, die für alle Steuerarten gelten. Kernstück ist das Steuerverfahrensrecht, also die Organisation der Finanzverwaltung, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, der Erlass von Steuerbescheiden, allgemeine Fristen und Termine bei der Erhebung der Steuern, Vollstreckungsmaßnahmen und der Rechtsschutz des Bürgers gegen Maßnahmen der Finanzbehörden. Wichtige Gesetze sind die Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung.
- Das **Besondere Steuerrecht** umfasst die Einzelsteuergesetze. Wichtige Gesetze sind das Einkommensteuergesetz (EStG), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Gewerbesteuergesetz (GewStG), das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) und das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).
- Das **Steuerstrafrecht** regelt strafrechtliche Folgen bei Verstoß gegen Steuergesetze.
- Schließlich ist die Prüfung der Übereinstimmung der Steuergesetze mit dem Verfassungsrecht und dem Europarecht zu nennen.

Die **Finanzwissenschaftliche Steuerlehre** befasst sich mit der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung der Besteuerung. Themen sind:

- die Technik der Besteuerung, insbesondere die Tariflehre,
- die Verteilungswirkung der Steuern, also die Frage, wer letztendlich die Steuer trägt (Überwälzung, Steuerinzidenz),
- die effiziente Besteuerung, also die Frage, welche volkswirtschaftlichen Kosten Steuern über das bloße Steuerzahlen hinaus mit sich bringen (z. B. Preiserhöhung und Einfluss auf Arbeitslosigkeit),

- die Gerechtigkeit von Steuern, insbesondere die horizontale und die vertikale Gleichheit, die überperiodische Gleichheit und die Messung von Leistungsfähigkeit.

Die **betriebswirtschaftliche Steuerlehre** befasst sich mit dem Einfluss der Steuern auf das Unternehmen. Wichtige Themen sind:

- die **Steuerwirkungslehre**, also der Einfluss von Steuern auf die betrieblichen Funktionen Investition, Finanzierung, Produktion und Absatz,
- die **Steuergestaltungslehre**, insbesondere die Steuerlastrechnung, d. h. die Berechnung der Summe aller einzelnen Steuern, die Frage nach der steuerlich optimalen Rechtsform und dem Standort mit den niedrigsten Steuern sowie die steuerlich optimierte Bilanzpolitik.

Die **Politikwissenschaft** untersucht die Präferenzen der politischen Parteien, fragt nach den Akteuren der Steuerpolitik und untersucht die institutionellen Bedingungen, unter denen Steuerkonzepte politisch realisiert werden können.

Beispiel: Das Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen soll an dem Beispiel einer Reform der Besteuerung von Unternehmen veranschaulicht werden:

- Die **Volkswirtschaftslehre** kann Auskunft darüber geben, wie sich eine Änderung der Unternehmensbesteuerung auf die Arbeitslosigkeit, das Wirtschaftswachstum und die Verteilungsgerechtigkeit auswirken wird. Bezeichnenderweise sind die Beamten im Bundesfinanzministerium, die sich mit Steuerpolitik beschäftigen, in der Regel Volkswirte.
- Die **betriebswirtschaftliche Steuerlehre** untersucht die Auswirkungen der Reform auf ein einzelnes Unternehmen.
- Die **Steuerrechtswissenschaft** hilft bei der Erstellung der konkreten Gesetzesformulierung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Gesetzesänderung in das bestehende Steuerrecht einpasst sowie verfassungs- und europarechtskonform ist. Die Beamten des Bundesfinanzministeriums, die die konkreten Gesetzesentwürfe erarbeiten, sind i. d. R. Juristen und Finanzbeamte. Außerdem erklärt die Steuerrechtswissenschaft die Anwendung des Gesetzes.
- Die **Politikwissenschaft** untersucht, welche Parteien und Bevölkerungsgruppen welche Änderungen favorisieren.



1 Steueraufkommen

Einteilungsmöglichkeiten

Steuern können nach verschiedenen Kriterien systematisiert werden:

- Überwälzbarkeit: direkte und indirekte Steuern
- Steuergegenstand: Subjekt- und Objektsteuern
- Angriffspunkt im Wirtschaftskreislauf
 - Steuern auf das Einkommen
 - Steuern auf das Vermögen
 - Steuern auf die Einkommensverwendung (Konsum)
- Steueraufkommen
 - Bundessteuern
 - Gemeinschaftssteuern (Bund/Länder/Gemeinden)
 - Landessteuern
 - Gemeindesteuern
- Gesetzgebungshoheit
 - Bundesgesetze mit und ohne Zustimmung des Bundesrats
 - Landesgesetze
 - Gemeindecaputungen
- Verwaltungshoheit
 - durch den Bund (Zoll)
 - durch die Bundesländer (Finanzämter)
 - durch die Gemeinden

2 Einteilung der Steuern

Steueraufkommen

Das deutsche Steueraufkommen betrug im Jahr 2022 ca. 896 Mrd. €. Das sind ca. 24,5 % des Bruttoinlandsprodukts (sog. Steuerquote). ¹

Steuerarten

Direkte Steuern – indirekte Steuern

- Bei einer direkten Steuer ist der Steuerzahler mit der Steuerzahlung auch wirtschaftlich belastet. Der Steuerzahler ist zugleich Steuerträger oder Steuerdestinatar. Beispiele sind die ESt, KSt oder ErbSt (zu den Begriffen siehe S. 13).
- Bei einer indirekten Steuer fallen Steuerzahler und Steuerträger auseinander. Der Steuerzahler kann die Steuer auf eine andere Person überwälzen. Da das Gesetz nur den Steuerzahler bestimmt, können persönliche Verhältnisse des Steuerträgers nicht berücksichtigt werden. Hauptbeispiel ist die USt. Der Unternehmer kann den Preis der verkauften Waren um die USt erhöhen und so die Steuer auf den Abnehmer abwälzen. Weitere Beispiele sind die Mineralölsteuer, die Alkoholsteuer und die Tabaksteuer. Diese Unterscheidung ist **problematisch**, da die Abwälzbarkeit einer Steuer nicht vom Gesetzgeber bestimmt werden kann, sondern von der Marktmacht einer Person abhängt. So kann ein gefragter Maschinenbauingenieur seine ESt auf seinen Arbeitgeber abwälzen, indem er verlangt, dass der Arbeitgeber die ESt zahlt (Nettolohnvereinbarung). Damit wird die ESt zur indirekten Steuer, die den Arbeitgeber belastet. Umgekehrt kann ein Einzelhändler häufig eine USt-Erhöhung nicht auf den Abnehmer abwälzen, wenn der Warenpreis 0,99 € beträgt. Damit wird die USt zur direkten Steuer, die den Einzelhändler belastet. ²

Subjektsteuern – Objektsteuern

- Subjektsteuern, die juristische und natürliche Personen besteuern (Personensteuern), können die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen. So berücksichtigt die ESt etwa die Höhe des Einkommens, die Kinderzahl und Unterhaltszahlungen. Weitere Beispiele sind die KSt, die ErbSt und der Solidaritätszuschlag. Subjektsteuern sind immer direkte Steuern.
- Objektsteuern, auch Realsteuern genannt, knüpfen an die durch ein Objekt gegebene sachliche Leistungsfähigkeit an. So bemisst sich die GewSt

nach dem Gewerbeertrag eines Unternehmens. Persönliche Merkmale des Inhabers werden nicht berücksichtigt. Weitere Objektsteuern sind die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer.

Steuern im Wirtschaftskreislauf

Schließlich können Steuern nach ihrem Zugriff im Wirtschaftskreislauf eingeteilt werden. Versteht man den Wirtschaftskreislauf als Kreislauf von Einkommenserzielung, erworbenem Einkommen (= Vermögen) und Einkommensverwendung (= Konsum), dann lassen sich die Steuern folgendermaßen einteilen:

- Steuern auf das Einkommen: ESt, KSt und GewSt.
- Steuern auf das Vermögen: Dies sind die Vermögensteuer (in Deutschland nicht erhoben) sowie die Vermögensteuern auf spezielle Gegenstände, z. B. die Grundsteuer.
- Steuer auf den Konsum: Hier ist die USt als die allgemeine Verbrauchsteuer zu nennen. Hinzu kommen spezielle Verbrauchsteuern, z. B. die Tabaksteuer, die Mineralölsteuer und die Alkoholsteuer.

Steueraufkommen (Art. 106 GG)

Man kann die Steuern auch einteilen nach der Frage, wem das Steueraufkommen zusteht.

- Bundessteuern: z.B. Tabaksteuer, Energiesteuer, Stromsteuer;
- Landessteuern: z.B. ErbSt, Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe;
- Gemeindesteuern: z.B. GewSt, Grundsteuer;
- Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern: ESt, KSt und USt.

Gesetzgebungshoheit (Art. 105 GG)

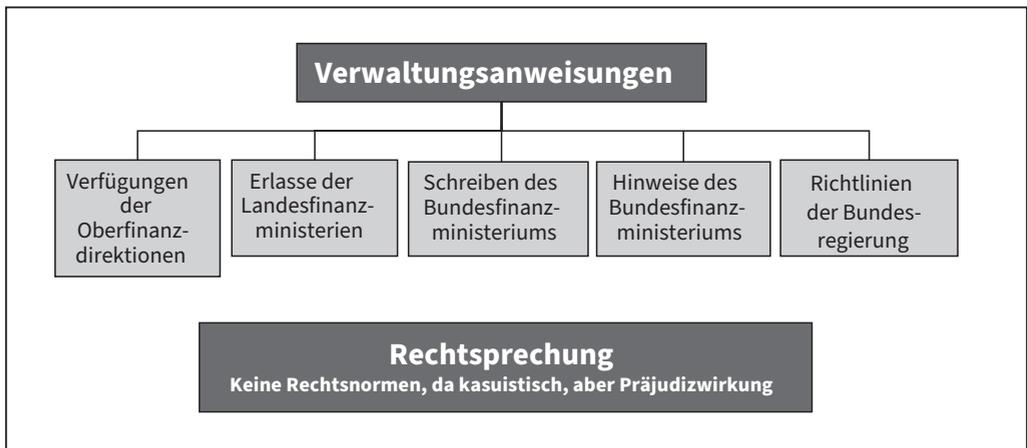
- Bundesgesetze ohne Zustimmung des Bundesrats: z.B. Tabaksteuer, Stromsteuer, Energiesteuer;
- Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats: z.B. ESt, KSt, USt, GewSt, ErbSt, Grundsteuer;
- Landesgesetze: z.B. Hundesteuer.

Verwaltungshoheit (Art. 108 GG)

- Bundesverwaltung: Der Bund verwaltet durch den Zoll z.B. die Tabaksteuer, die Energiesteuer und die Stromsteuer.
- Landesverwaltung: Die Bundesländer verwalten durch die Finanzämter z.B. die ESt, die KSt und die USt.

Rechtsnormen des Steuerrechts		
Rechtskreise	Rechtssätze	Beispiele aus dem Steuerrecht
EU-Recht	Primäres EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Vertrag ■ Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) Sekundäres EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Richtlinien ■ EU-Verordnungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Art. 18 Diskriminierungsverbot ■ Art. 28 Freier Warenverkehr ■ Art. 45 Arbeitnehmerfreizügigkeit ■ Art. 49 Niederlassungsfreiheit ■ Art. 56 Dienstleistungsfreiheit ■ Art. 63 Kapitalverkehrsfreiheit <ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ■ Durchführungsverordnung (EU) zur MWStSystRL
Bundesrecht	Grundgesetz Gesetze Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Art. 3 Gleichbehandlungsgrundsatz ■ Art. 104 a–115 Finanzverfassung Allgemeine Steuergesetze <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabenordnung ■ Finanzgerichtsordnung ■ Bewertungsgesetz Besondere Steuergesetze <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelsteuergesetze <ul style="list-style-type: none"> – Einkommensteuergesetz – Umsatzsteuergesetz ■ Gesetze zu speziellen Regelungstatbeständen <ul style="list-style-type: none"> – Außensteuergesetz – Umwandlungssteuergesetz – Doppelbesteuerungsabkommen EStDV, LStDV, KStDV
Landesrecht	Landesverfassung Gesetz Verordnung Satzung	Vergnügungssteuergesetze, Spielbankabgaben

1 Rechtsquellen des Steuerrechts



2 Weitere Rechtsquellen des Steuerrechts

Rechtsquellen der Besteuerung

Grundgesetz (GG)

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass Steuern nur durch Gesetz erhoben werden dürfen. Die staatlich auferlegte Verpflichtung, Steuern zahlen zu müssen, ist ein so empfindlicher Eingriff in die Privatsphäre der Bürger, dass nicht die Finanzverwaltung, sondern das Parlament entscheiden muss, ob und in welcher Höhe Steuern gezahlt werden müssen. Ferner regelt das Grundgesetz die Finanzverfassung, also die Fragen, welche Steuern der Bund und welche Steuern die Länder gesetzlich regeln (Gesetzgebungshoheit), erheben (Verwaltungshoheit) und vereinnahmen (Ertrags-hoheit) dürfen, Art. 105–108 GG.

Allgemeine Steuergesetze

enthalten Vorschriften, die für alle oder mehrere Steuerarten gelten. Hierzu zählen die Abgabenordnung (AO), die grundsätzliche Regelungen, wie z.B. Verjährungsfristen, für fast alle Steuerarten enthält, die Finanzgerichtsordnung (FGO) oder das Bewertungsgesetz (BewG), das Vorschriften zur Bewertung von Wirtschaftsgütern, z.B. für die Erbschaftssteuer, festlegt.

Besondere Steuergesetze

Bei den **besonderen Steuergesetzen** wird zwischen Einzelsteuergesetzen und Gesetzen zu speziellen Regelungstatbeständen unterschieden.

Einzelsteuergesetze betreffen die einzelnen Steuerarten, wie z.B. das EStG oder das UStG.

Gesetze zu speziellen Regelungstatbeständen

enthalten z.B. Vorschriften, um den Steueranspruch des Inlands bei internationalen Sachverhalten, etwa den Wegzug des Steuerpflichtigen aus Deutschland, zu sichern (Außensteuergesetz – AStG) oder um die steuerlichen Folgen der Umstrukturierung von Unternehmen zu regeln (Umwandlungssteuergesetz – UmwStG).

Rechtsverordnungen

sind Rechtsnormen, die nicht durch den Bundestag, sondern direkt von der Exekutive, also durch den Bundesfinanzminister oder die Bundesregierung, aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG. Rechtsverordnungen dienen der Ergänzung und Erläuterung von Steuergesetzen. Zu allen wichtigen Gesetzen gibt es Durchführungsvorordnungen, wie z.B. die EStDV, KStDV oder UStDV.

Verwaltungsvorschriften

Neben den Rechtsnormen wirkt eine Vielzahl von Verlautbarungen der Finanzverwaltungen auf das konkrete Steuerrecht ein. Diese »Dienstsanweisungen« haben eine unmittelbare Bindungswirkung nur für Behörden und haben damit keinen Gesetzescharakter. Sie sollen eine gleichmäßige Besteuerung durch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten. Aus den Verwaltungsvorschriften ist das Verhalten der Finanzbehörden für alle Beteiligten absehbar. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrats **Richtlinien** (Art. 108 Abs. 7 GG) wie z.B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerrichtlinien (EStR, KStR). Daneben werden vom Bundesfinanzministerium **Hinweise und Schreiben** (z.B. BMF-Schreiben zu Pensionsrückstellungen vom 03.07.2009, IV C 6 – S 2176/07/10004) und von den Länderfinanzministerien **Erlasse** herausgegeben. Die Oberfinanzdirektionen erlassen **Verfügungen**. Zahlreiche Verwaltungsvorschriften werden – genau wie Steuergesetze – laufend im Bundessteuerblatt I (BStBl I) veröffentlicht.

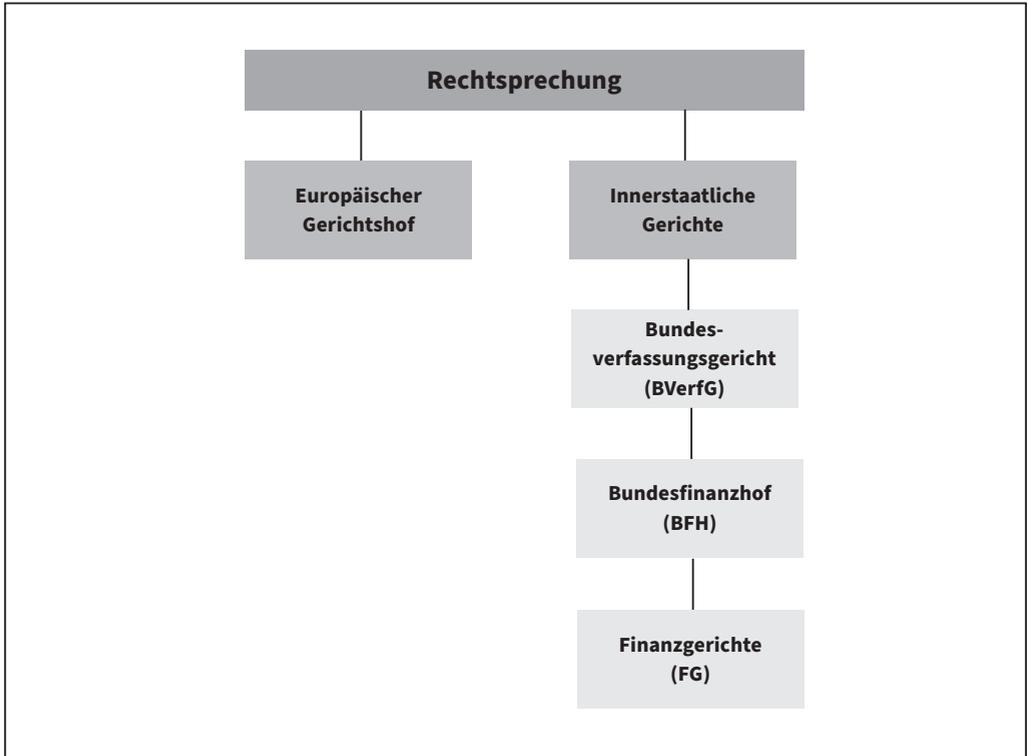
Völkerrechtliche Verträge

Bedeutung für das Steuerrecht haben vor allem die **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA), die das Besteuerungsrecht zwischen den einzelnen Staaten regeln. Sie erlangen nach Zustimmung durch den Bundestag den Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG.

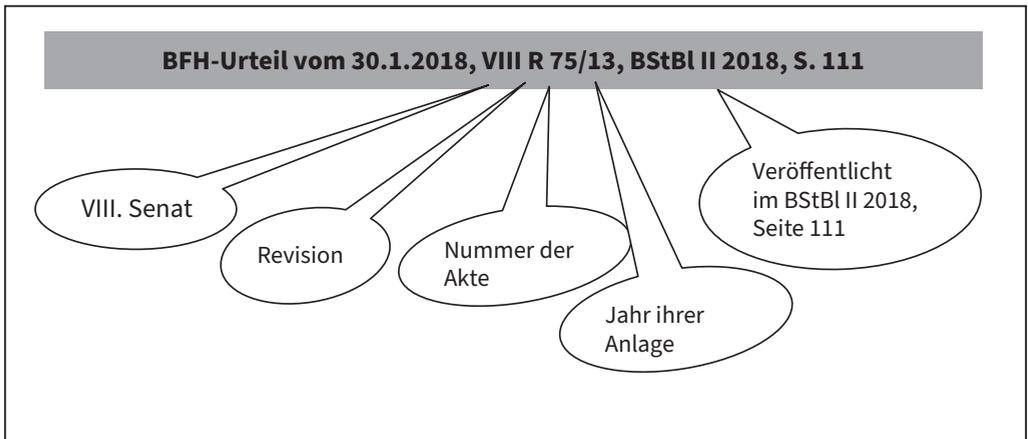
Recht der Europäischen Union

Das EU-Recht lässt sich einteilen in das Primärrecht und das Sekundärrecht. Das **Primärrecht** besteht aus den von den EU-Staaten untereinander geschlossenen Verträgen. Steuerlich relevant ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV (früher EG-Vertrag)). Nach diesem Vertrag ist eine Benachteiligung von EU-Ausländern in Deutschland verboten, Art. 18 AEUV.

Das **Sekundärrecht** ist das von der EU erlassene Recht. **EU-Richtlinien, Art. 288 Abs. 3 AEUV**, bewirken keine direkten Pflichten der EU-Bürger, sondern verpflichten die betroffenen Mitgliedstaaten zu einer Anpassung nationaler Vorschriften an die Richtlinie, um eine Harmonisierung des Steuerrechts in der Gemeinschaft zu erreichen, z.B. Vereinheitlichung des europäischen Umsatzsteuerrechts durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dahingegen haben **EU-Verordnungen**, Art. 288 Abs. 2 AEUV, unmittelbare geltende Wirkung. Das EU-Recht hat Anwendungsvorrang vor deutschem Recht.



1 Rechtsprechung



2 Zitierweise der BFH-Urteile

Rechtsprechung

Die **Finanzgerichtsbarkeit** wird nach § 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Finanzgerichte ausgeübt. Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte (FG) der Länder und der **Bundesfinanzhof** (BFH) mit Sitz in München, der als Revisionsgerichtshof fungiert.

Daneben haben Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) und des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH) große Bedeutung. Der EuGH kann von den Finanzgerichten angerufen werden, um zu klären, ob eine nationale Vorschrift gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht verstößt. Seine Entscheidung ist für das nationale Gericht bindend. Kläger und Beklagtem steht kein Vorlagerecht zu [1](#).

Die Urteile der Steuergerichte (FG-Urteile und BFH-Urteile) sind grundsätzlich kasuistisch, d.h., sie haben keine allgemeine Bindung und betreffen nur den zu entscheidenden Einzelfall (§ 110 FGO). Dennoch werden sie in der Praxis zur Kenntnis genommen, da der Tenor der Urteile Anhaltspunkte für gleich gelagerte oder ähnliche Fälle gibt (sog. **ständige Rechtsprechung**).

Die Entscheidungen des BFH werden, soweit sie nicht ausschließlich nur auf einen Fall anzuwenden sind, im Bundessteuerblatt (BStBl) Teil II amtlich veröffentlicht. Vorab werden die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen auf der Internetseite des BMF mit einer Kurzbeschreibung bekannt gemacht (sog. Grüne Liste). Bereits durch die Aufnahme in die Grüne Liste sind die Entscheidungen zwingend auch von den Finanzbehörden bei der Bearbeitung gleich gelagerter Fälle zu beachten (OFD Frankfurt/Main, Rdvfg vom 22.02.2005, FG 2029 A – 4 – St. II 4.01). Ist jedoch die Finanzverwaltung aus inhaltlichen Gründen mit einem Urteil nicht einverstanden, so erfolgt keine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt oder sie gibt einen sog. Nichtanwendungserlass heraus. Damit wird angeordnet, dass die jeweilige Entscheidung nicht über den beurteilten Einzelfall hinaus angewendet wird.

Innerhalb des **Bundesfinanzhofes** sind gemäß § 10 Abs. 2 FGO Senate zu bilden. Beim Bundesfinanzhof sind derzeit elf Senate mit jeweils einem Vorsitzenden und vier oder fünf Richtern tätig. Die Richterzahl beträgt insgesamt 60. Die Zuständigkeit für die konkreten Rechtsgebiete der einzelnen Senate und

deren Besetzung mit Richterinnen und Richtern sind durch den jährlichen Geschäftsverteilungsplan des Gerichts festgelegt. Daneben wird gemäß § 11 FGO ein **Großer Senat** (GrS) gebildet. Er besteht aus dem BFH-Präsidenten und je einem Richter der übrigen Senate. Der Große Senat entscheidet nur in wichtigen Ausnahmefällen. Zum einen kann jeder Senat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die er nicht alleine entscheiden will, dem Großen Senat vorlegen. Zum anderen ist dies gemäß § 11 Abs. 2, 3 FGO der Fall, wenn ein Senat von der bisherigen Rechtsprechung eines anderen abweichen, der andere aber an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhalten möchte.

BFH-Urteile folgen immer dem gleichen Aufbau, wie er in § 105 Abs. 2 FGO vorgegeben ist. Am Beginn steht ein sog. Leitsatz, der dem Leser angibt, worum es in dem Rechtsstreit geht und wie das Urteil ausfiel. Im Anschluss daran wird der zu entscheidende Sachverhalt geschildert und das Urteil begründet. Neben der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt finden sich BFH-Urteile u.a. in der Zeitschrift »Entscheidungen der Finanzgerichte« und in Fachzeitschriften, wie z.B. »Der Betrieb« (DB) oder »Betriebsberater« (BB). Wird in Aufsätzen oder anderen Veröffentlichungen auf ein BFH-Urteil Bezug genommen, dann ist dieses vollständig zu zitieren. Die **Zitierweise** ist dabei wie folgt: [2](#)

Dabei gibt die römische Zahl den zuständigen Senat an, R zeigt an, dass es sich um eine Revision handelt. Darauf folgt die laufende Nummer der Akte, hier Nr. 75, und das Jahr ihrer Anlage, hier 2013. Der Fall war demnach fünf Jahre beim BFH anhängig. Er ist im Bundessteuerblatt II (BStBl II) des Jahres 2018 veröffentlicht worden. Bei dem Zitat eines Urteils muss nicht unbedingt auf die originäre Veröffentlichung im BStBl II verwiesen werden.

Wenn eine BFH-Entscheidung das Kürzel GrS enthält, z.B. 17.12.2007 – Aktenzeichen: GrS 2/04, ist dies eine Entscheidung, die der Große Senat getroffen hat. Diese Entscheidungen sind meist von großer Bedeutung.

Im Jahr 2022 konnten 1.864 Verfahren am BFH erledigt werden. Dem stehen 1.958 Neuzugänge gegenüber, sodass der Bestand am Ende des Jahres auf 1.883 Verfahren stieg.

Folgende Grundlagen muss der Gesetzgeber regeln, wenn er eine Steuer schaffen will:

Wer muss Steuern zahlen?	Was wird besteuert?	Wert des Steuerobjekts?	Wie viel?
Steuersubjekt Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ natürliche Person ■ juristische Person ■ Unternehmer ■ Personengesellschaft 	Steuerobjekt Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommen ■ Umsatz ■ Erbschaft ■ Stromverbrauch ■ Vermögen 	Bemessungsgrundlage Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wert des Einkommens ■ Wert des Umsatzes ■ Wert der Erbschaft ■ Wert des Stromverbrauchs ■ Wert des Vermögens 	Steuersatz Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> ■ proportional ■ progressiv ■ Stufentarif

1 Allgemeiner Steuertatbestand

Wer?	Was?	Wert?	Wie viel?
Steuersubjekt § 1 EStG	Steuerobjekt § 2 Abs. 1 EStG	Steuerbemessungsgrundlage § 2 Abs. 2-5 EStG	Steuersatz § 32a EStG
natürliche Person	sieben Einkunftsarten	zu versteuerndes Einkommen	progressiver Tarif

2 Einkommensteuertatbestand